

DER BÜRGERMEISTER
Abwasserwerk der Stadt Dülmen

Vorlagen-Nr.:	BA 049/2025
Berichterstattung:	Die Betriebsleitung
Vorlagenersteller/in:	Herr Böinghoff
Datum:	20.02.2025

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
13.03.2025	Bauausschuss	Vorberatung
25.03.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
27.03.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen

Beschlussentwurf:

1. Die Entwässerungssatzung für die Stadt Dülmen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung geändert.
2. Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung ab 01.04.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Abwasserbeseitigung ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe, die von den Städten und Gemeinden in Selbstverwaltung wahrzunehmen ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen unverzichtbar durch Ortssatzungen zu konkretisieren. Zu diesem Ortsrecht gehören neben Gebühren- und Beitragssatzungen, die Finanzierungsfragen regeln, auch die Klärschlamm Entsorgungssatzung (zu deren Neuerlass siehe folgenden Tagesordnungspunkt) und die

Entwässerungssatzung.

Die Entwässerungssatzung regelt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden darf bzw. muss und wie die Anlagen zu benutzen sind. So darf zum Beispiel ein Grundstückseigentümer einen Kanalanschluss nur verlangen, wenn die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe seines Grundstückes verläuft. Ferner ist jeder Eigentümer verpflichtet, auf seinem Grundstück Rückstausicherungen oder Kontrollschächte vorzuhalten. Des Weiteren untersagt die Entwässerungssatzung, Hygieneartikel, Putzlappen, Küchenabfälle, Medikamente u.a. in das Kanalsystem einzuleiten. Außerdem ist die Stadt befugt, Privatgrundstücke zu betreten, um den Zustand der Abwasseranlagen oder die Art und Weise der Kanalbenutzung zu kontrollieren.

Rund 95 % der Dülmener Haushalte sind an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen und unterliegen damit den Bedingungen der Entwässerungssatzung. Die Einhaltung der satzungsrechtlichen Anforderungen und die Beseitigung des Abwassers in öffentlicher Regie sind letztlich wichtige Voraussetzungen, Grundwasser und Gewässer nachhaltig und auf Dauer zu schützen.

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen datiert vom 04.04.2014 und ist damit ca. 11 Jahre alt. Sie ist durch geänderte rechtliche und technische Rahmenbedingungen überholt.

Auf der Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde die Entwässerungssatzung grundlegend überarbeitet. Die geänderte Entwässerungssatzung (EWS) ist in eigenständiger Abfassung (siehe Anlage 1) und in Gegenüberstellung mit der alten Satzung (siehe Synopse Anlage 2) beigefügt.

Klimarelevanz:

Auswirkungen keine

Die Betriebsleitung

Gesehen

gez.

gez.

gez.

Geiger

Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

1. Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen
2. Gegenüberstellung der alten und neuen Satzungstexte